99126016088000, 99126016088000

Pflegschaft Einrichtung

Heruntergeladen am 16.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/335341286/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99126016088000, 99126016088000
Leistungsbezeichnung I	Pflegschaft Einrichtung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pfleger, Pflegschaft Einrichtung, Pflegerin
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Adoption und Pflegekinder (1020100), Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	25.07.2016
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017202377 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG001107140 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017202377 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html#BJNR111630990BJNG001107140
Teaser	
Volltext	Sind/ist • die sorgeberechtigten Eltern, • ein alleinsorgeberechtigter Elternteil oder • eine die Vormundschaft führende Person rechtlich oder tatsächlich verhindert einzelne Aufgaben für ein von Ihnen/Ihr vertretenes Kind wahrzunehmen oder sind/ist diese/dieser nicht in der Lage oder bereit, die erforderlichen Aufgaben auszuführen, kann durch das Amtsgericht eine Pflegschaft für konkrete Aufgabengebiete eingerichtet werden. Einige Beispiele sind nachstehend aufgeführt: • Personensorge • Vermögenssorge • Gesundheitsfürsorge • Aufenthaltsbestimmungsrecht • Vertretung in Strafverfahren Bei einer Pflegschaft handelt es sich nicht um eine öffentliche „Leistung“ im engeren Sinne. Durch die Aufnahme der Pflegschaft in das

Modul	Sachverhalt
	Sozialgesetzbuch VIII als „andere Aufgabe“, werden die zuständigen Stellen verpflichtet, Personal für die Führung von Pflegschaften bereitzuhalten. Die Führung einer Pflegschaft selbst kann einer bestimmten Person, einem Verein oder einem Jugendamt übertragen werden. Wem die Führung der Pflegschaft übertragen wird, entscheidet das Amtsgericht. Die eigentliche Führung einer Pflegschaft erfolgt im Rahmen des Privatrechts. Die Personen, die die Pflegschaft führen, erfüllen für ihren Aufgabenbereich alle Aufgaben, die ohne diese Pflegschaft von den Eltern ausgeübt werden müssten. Wird eine Pflegschaft durch ein Jugendamt geführt, wird eine dort beschäftigte Person entsprechend beauftragt. Die mit der Pflegschaft verbundenen Aufgaben nimmt diese Person eigenverantwortlich wahr. Für den Bereich der Pflegschaft bestehen weitergehende Bestimmungen, die aufgrund ihrer Komplexität hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können.
Erforderliche Unterlagen	Es werden keine Unterlagen benötigt.
Voraussetzungen	Eine Pflegschaft ist keine Leistung, die im eigentlichen Sinn beantragt wird. Eine Pflegschaft wird eingerichtet, wenn dem Amtsgericht bekannt wird, dass eine Pflegschaft erforderlich ist. Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn • sorgeberechtigte Elternteile darauf hinweisen, dass sie mit einer Situation überfordert sind, • eine Behörde darauf hinweist, dass eine Pflegschaft erforderlich erscheint, • in einem Gerichtsverfahren festgestellt wird, dass eine Pflegschaft eingerichtet werden muss.

Modul	Sachverhalt
	Unabdingbare Voraussetzung für die Einrichtung einer Pflegschaft ist, dass beide Elternteile die elterliche Sorge für einen konkret eingrenzbaren Bereich nicht ausüben können und, dass beiden Elternteilen die elterliche Sorge für diesen Bereich entzogen worden ist.
Kosten	Es fallen keine Gebühren an. Wird von Beteiligten eine anwaltliche Vertretung für erforderlich gehalten, müssen die Kosten dieser Vertretung selbstverständlich getragen werden. Ggf. besteht die Möglichkeit, Leistungen der Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Für eine minderjährige Person kann falls erforderlich eine Pflegschaft für ein konkret eingrenzbares Aufgabengebiet eingerichtet werden.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Amtsgericht, dem Landkreis, bei der kreisfreien Stadt und der kreisangehörigen Kommune.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Guardianship Institution, Pflegschaft Einrichtung